

Abschrift

Aktenzeichen:

**24 C 148/11**

Verkündet am 26.06.2012

Löllmann, Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



# Amtsgericht Cochem

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil



In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Grones & Leewog, Alleestraße 2,  
56727 Mayen

gegen

EVO Elektroheizungsvertrieb, vertreten durch den Inhaber Erwin von Ow, Robert-Bosch-Str.  
2-6, 88487 Mietingen

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Panis & Stühle, Marktplatz 16/1,  
88471 Laupheim

wegen Forderung

hat das Amtsgericht Cochem durch den Richter am Amtsgericht Michel auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 16. Mai 2012 für Recht erkannt:

1. Das Versäumnisurteil vom 20. September 2011 des Amtsgerichts Cochem bleibt mit der Maßgabe aufrechterhalten, dass der Beklagte zur Zahlung von 2.123,10 € nebst 5 % Zinsen über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 25. Januar 2011 Zug um Zug gegen Rücknahme von zwei EVO-Elektroflächenspeicherheizungen, Artikel-Nr. 10430 FL2000W, Maße 100 x 61 x 8 cm verurteilt wird.

Ferner wird es mit der Maßgabe aufrechterhalten, dass der Beklagte verurteilt wird, an die Klägerin außergerichtliche Rechtsverfolgungskosten in Höhe von 272,87 € zu zahlen.

Der Ausspruch aus Ziffer 2. aus dem Tenor des Versäumnisurteils bleibt aufrechterhalten.

2. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, für die Klägerin jedoch nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages. Die Vollstreckung aus dem Versäumnisurteil darf nur fortgesetzt werden, wenn diese Sicherheit geleistet ist.

## **Tatbestand**

Die Klägerin begehrt von dem Beklagten die Rückabwicklung eines Kaufvertrages über die Lieferung von zwei Elektroheizungen und die Zahlung der Kosten für die außergerichtliche Rechtsverfolgung.

Die Mutter der Klägerin hatte ihre Wohnung ursprünglich ausschließlich über Nachtspeicherheizungen betrieben. Die Klägerin wurde auf den Beklagten, der sich bereits seit 30 Jahren im Bereich des Vertriebs von Elektroheizungen betätigt, durch Werbemaßnahmen im Radio bzw. über die Post aufmerksam. In dem der Klägerin zugesandten Werbeschreiben wirbt der Beklagte mit folgendem Satz:

"Eine Elektroheizung, die den heutigen Bedürfnissen in Anschaffung und Verbrauch entspricht, kann und darf nicht geschätzt werden, sondern muss vom Fachmann berechnet werden, nur so sind für Sie die günstigste Anschaffung und der günstigste Verbrauch möglich. Danach können Sie sich in Ruhe entscheiden."

Da die Klägerin für ihre Mutter nach Möglichkeiten der Reduzierung der Heizkosten suchte und sie ihrer Mutter die Heizkörper finanzieren wollte, wandte sie sich schriftlich an den Beklagten und erhielt von dort ein Antwortschreiben, in dem sich unter anderem folgende Aussagen finden:

"Unsere EVO-Flächen-Teilspeicher-Heizungen sind seit vielen Jahren absolut ausgereift. Sie verbreiten sanfte und sehr angenehme Wärme und schonen Ihren Geldbeutel durch niedrigen Energieverbrauch ... Die exakte thermostatische Regelung drückt den Verbrauch noch mal auf Tiefstwerte ... So viel modernste, Heizkosten sparende Technik gibt's natürlich nicht geschenkt."

Die Klägerin nahm telefonisch Kontakt mit dem Beklagten auf und erhielt nach entsprechender Terminvereinbarung in der Wohnung der Mutter Besuch von einem Außendienstmitarbeiter der Beklagten, dem Zeugen

Im Rahmen des Gesprächs erläuterte der Zeuge, dass der Stromverbrauch täglich bei jedem der Heizkörper von 30 kW auf 10,6 kW reduziert werden könne.

In den dabei übergebenen schriftlichen Unterlagen befindet sich - ebenso wie in den vor dem Besuch übermittelten Werbeunterlagen - kein Hinweis darauf, dass die von dem Beklagten vertriebenen Heizkörper ausschließlich mit kostenintensivem Tagstrom (Hochtarif) betrieben werden können.

Der Zeuge übergab der Klägerin ein Angebot über 3.059,00 € und die Klägerin teilte mit, sie wolle sich den Kauf überlegen und telefonisch für den Fall der Annahme des Angebots Mitteilung machen.

Die Klägerin erhielt sodann nach der telefonisch erklärten Annahme eine schriftliche Auftragsbestätigung vom 01. September 2009, in der erneut keine schriftlichen Hinweise auf die alleinige Nutzung der Heizkörper am Tagstrom erfolgt ist und in der wörtlich angeführt ist, dass "eine Montage an NSP" erfolgen soll.

Ferner wurde die Ratenzahlungsvereinbarung (Anzahlung 959,00 € und 24 Raten à 87,50 €) in dem Schreiben bestätigt.

Am 21. September 2009 wurden die von der Klägerin gekauften zwei Heizkörper EVOLiT-Comfort FL 1200/2000 in der Küche bzw. dem Wohnzimmer der Mutter der Klägerin eingebaut. Die Klägerin erhielt eine Rechnung, in der sich abermals kein Hinweis auf die ausschließliche Nutzungsmöglichkeit der Heizkörper über Tagstrom befand. In dieser Rechnung ist wörtlich angeführt, dass eine "Montage an NSP" erfolgt.

Einen schriftlichen Kaufvertrag hat die Klägerin selbst nicht erhalten. Erst im Januar 2011 wurde dem Bevollmächtigten der Klägerin ein Kaufvertrag vom 29. August 2009 übermittelt, in dem der Zeuge an der für die Unterschrift des Käufers vorgesehenen Stelle "telefonisch bestellt" vermerkt hat. In diesem Formular findet sich in der Mitte der kleingedruckte formularmäßig vorformulierte Satz: "Diese Elektroheizung ist kein Nachtstrom-Speichergerät".

Nach dem 21. September 2009 wurde die Heizung in der Wohnung der Mutter in Betrieb genommen und die Klägerin zahlte an den Beklagten die Anzahlung von 959,00 € sowie insgesamt 16 weitere Monatsraten von 87,50 €, mithin einen Gesamtbetrag in Höhe von 2.359,00 €.

Bei der Stromrechnung der Mutter der Klägerin zeigt sich folgende Entwicklung:

In dem Zeitraum 21. Mai 2008 bis 07. Juni 2009 - mithin vor Einbau der Heizkörper bei der Mutter der Klägerin - wurden im Bereich des Hochtarifs (16,9 Cent pro kWh) insgesamt 2.446 kWh zu einem Betrag von 413,38 € vom Stromversorger in Rechnung gestellt.

In der Zeit zwischen 08. Juni 2009 und 31. Mai 2010 erhöhte sich der Verbrauch beim Hochtarif auf insgesamt 8.607 kWh, welcher zu einer Abrechnung von einem Betrag von 1.531,40 € führte. Ab dem 01. November 2009 war die kWh auf 18,2 Cent erhöht worden.

Im Bereich des Niedrigtarifs wurden vom 21. Mai 2008 bis 07. Juni 2009 insgesamt 17.220 kWh zu einem Preis von zunächst 9,77 Cent bis zum 30. September 2008 und ab dem 01. Oktober 2008 zu 10,87 Ct/kWh verbraucht. Dies ergibt nach der Abrechnung des Stromversorgers einen Betrag von 1.856,18 €.

In der Zeit vom 08. Juni 2009 bis 31. Mai 2010 wurden unter Berücksichtigung von Beträgen von 10,87 Ct/kWh bis zum 31. Oktober 2009 und ab dem 01. November 2009 mit einem Preis 12,17 Ct/kWh insgesamt 13.483 kWh verbraucht und vom Stromversorger mit einem Betrag von 1.616,28 € abgerechnet.

Mit Schreiben vom 25. Januar 2011 hat der Bevollmächtigte der Klägerin den Rücktritt vom Kaufvertrag unter Hinweis auf die gestiegenen Stromkosten erklärt. Mit Schreiben vom gleichen Tag lehnte der Bevollmächtigte des Beklagten die Rückabwicklung des Kaufvertrages ab.

Die Klägerin trägt vor:

Bei dem Erwerb der Heizkörper sei es ihr in erster Linie um die Senkung der Stromkosten gegangen. Anlässlich der Vertragsverhandlungen am 07. August 2009 sei von dem Abschlussvertreter des Beklagten erklärt worden, die Kosten für den Betrieb der neuen Heizkörper könnten gegenüber den alten Nachspeicheröfen erheblich reduziert werden. Während bei den vorhandenen Nachspeicheröfen täglich 30 kWh verbraucht würden, seien bei den von dem Beklagten angebotenen Flachspeichergeräten lediglich Verbräuche von 10,6 kWh zu erwarten. Dies führe zur Reduzierung von Stromkosten für beide neuen Geräte von 710,00 € auf ca. 220,00 €.

Beweggrund für den Abschluss des Vertrages sei für die Klägerin einzig und allein der Umstand gewesen, dass ihr zugesichert worden sei, ein Verbrauch für Küche und Wohnzimmer im Jahr von nur ca. 220,00 € beim Erwerb der beiden Heizkörper zu erzielen.

Ende Juni 2010 habe die Mutter der Klägerin die Stromrechnung der ) erhalten aus der sich eine Nachzahlung für den Jahresverbrauch in Höhe von 1.900,00 € ergeben habe. Dadurch sei für die Klägerin klar geworden, dass die Zusicherung hinsichtlich des geringeren Stromverbrauchs seitens des Beklagten nicht zutrifft.

Bei Überprüfung der Stromanlage in der Wohnung der Mutter der Klägerin habe sie festgestellt, dass die Heizungen zwar an den Anschluss der Nachspeicheröfen angeschlossen gewesen seien, jedoch im Zählerkasten Modifizierungen vorgenommen worden seien, so dass bei den beiden neuen Heizkörpern nicht der günstige Nachspeicherstrom genutzt worden sei. Anlässlich der Vertragsverhandlungen, der Auftragsbestätigung und Rechnung sei jedoch angegeben worden, dass die beiden neuen Heizkörper auch den günstigen Nachspeicherstrom nutzen könnten.

Die Klägerin sei nicht nur über den wahren Stromverbrauch der Heizkörper getäuscht worden, sondern auch über die Art des Bezuges, nämlich über "normalen Tagstrom" statt des verbilligten Nachtstromtarifes.

Auf Grund einer am 25. Januar 2011 erfolgten Rücktrittserklärung stehe ihr ein Anspruch auf

Rückzahlung von 2.359,00 € zu. Der Beklagte befinde sich mit der Rücknahme und der Rückzahlung im Verzug. Auf Grund dieses Verzuges könne die Klägerin auch Kosten für die außergerichtliche Rechtsverfolgung in Höhe von 359,50 € geltend machen.

Nachdem der Stromverbrauch auf Grund der gelieferten Heizkörper angestiegen sei, seien die Heizkörper wieder abmontiert worden und die alten Nachtspeicheröfen installiert worden.

Bei dem Vertragsschluss sei es nicht - wie vom Zeugen . behauptet - ausschließlich um Komfortgesichtspunkte gegangen, sondern bestimmend für die Vertragsverhandlungen sei auf Klägerseite die Möglichkeit der Einsparung von Heizkosten gewesen.

Die Klägerin beantragt,

das Versäumnisurteil vom 20. September 2011 aufrechtzuerhalten.

Der Beklagte beantragt,

unter Aufhebung des Versäumnisurteils die Klage abzuweisen.

Der Beklagte trägt vor:

Die Elektroheizungen des Beklagten seien energetisch sehr günstig und hätten den Vorteil gegenüber alten Nachtspeicheröfen, dass sie gezielt eingesetzt werden können.

Eine Zusicherung, dass lediglich Erhaltungskosten von 220,00 € pro Jahr anfallen, habe der Mitarbeiter des Beklagten nicht gegeben und könne auch eine solche Aussage nicht treffen, da die Höhe der Kosten vom individuellen Heizverhalten abhängt. Auch sei die Kostenhöhe davon abhängig, welcher Tarif gewählt werde.

Eine Zusicherung hinsichtlich eines bestimmten Verbrauchs sei nicht abgegeben worden. Mit Nichtwissen müsse bestritten werden, dass der frühere Verbrauch lediglich bei 800 kWh und der Ende Juni 2010 festgestellte Verbrauch auf 8.607 kWh gelautet habe.

Bei den Vertragsverhandlungen sei auch unter keinen Umständen zugesichert bzw. angegeben worden, dass die neuen Heizkörper auch mit Nachspeicherstrom genutzt werden können. Bei den Heizungen handele es sich um die Direktheizungen, die grundsätzlich mit Tagstrom betrieben werden.

Es liege weder eine arglistige Täuschung noch eine falsche Zusicherung vor, so dass die Ansprüche der Klägerin zurückzuweisen seien. Im Hinblick auf das Fehlen eines Hauptanspruchs sei auch der Klageanspruch zu Ziffer 2 zurückzuweisen und der Beklagte hafte nicht für die außergerichtlichen Anwaltskosten.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Vernehmung des Zeugen . im Termin vom 20. September 2011. Auf den Inhalt dieses Protokolls sowie den Inhalt der weiteren Terminprotokolle vom 10. August 2011 und 16. Mai 2012 sowie die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen wird Bezug genommen.

Zu der klägerseits ursprünglich beantragten Vernehmung der Mutter der Klägerin ist es nicht gekommen, da die Mutter an Demenz erkrankt ist und insoweit eine Zeugenvernehmung aus medi-

zinischen Gründen nicht mehr möglich war.

Nachdem im Termin vom 20. September 2011 kein Vertreter des Beklagten erschienen ist, wurde antragsgemäß gemäß der ursprünglichen Klageschrift vom 18. März 2011 ein Versäumnisurteil erlassen. Auf den Inhalt des Urteils Bl. 74 - 75 d. A. wird Bezug genommen. Der Beklagte hat über seinen Bevollmächtigten am 23. September 2011 gegen dieses Versäumnisurteil Einspruch eingelegt.

## Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist überwiegend in der Hauptsache begründet, da die Klägerin unter Anwendung der §§ 311 II Nr. 1, 241 II, 280 I, 278, 276, 249 I BGB die Rückgängigmachung des Kaufvertrages verlangen und von dem Beklagten in der Hauptsache die Zahlung eines Betrages in Höhe von 2.123,10 € Zug um Zug gegen Rückgabe der im Tenor bezeichneten Heizkörper verlangen kann.

Die Beklagte hat im Rahmen des Beratungsgesprächs vom 07. August 2009 durch ihren Mitarbeiter sowie der vorausgegangenen und nachfolgenden schriftlichen Korrespondenz gegenüber der Klägerin bestehende Aufklärungspflichten verletzt. Diese Verletzung der Aufklärungspflichten war seitens der Klägerin auch für den Abschluss des Vertrages ursächlich, so dass die Klägerin verlangen kann, dass sie so gestellt wird, als sei der Vertrag nicht abgeschlossen worden.

Nach Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs besteht selbst bei solchen Vertragsverhandlungen, in denen die Parteien entgegengesetzte Interessen verfolgen, für jeden Vertragspartner die Pflicht, den anderen Teil über solche Umstände aufzuklären, die den Vertragszweck (des Anderen) vereiteln können und daher für seinen Entschluss von wesentlicher Bedeutung sind, sofern er die Mitteilung nach der Verkehrsauffassung erwarten konnte. Vom Verkäufer ist nach Treu und Glauben unter Berücksichtigung der Verkehrsauffassung eine Mitteilung über solche Umstände zu erwarten, die im bekannt sind oder bekannt sein müssen und von denen er weiß oder wissen muss, dass sie für den Käufer von wesentlicher Bedeutung für den Vertragsschluss sind. Das Bestehen und der Umfang der Aufklärungspflicht richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls, insbesondere nach der Person des Vertragspartners und dessen erkennbare Geschäftserfahrung oder Unerfahrenheit (vgl. OLG Koblenz, Urteil vom 12. Oktober 2007, Az.: 10 U 304/07 unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs).

Im Rahmen des vorliegend zu prüfenden Vertrages bestand eine wesentliche Aufklärungspflicht auf der Beklagtenseite für den Bereich der entstehenden Kosten beim Betrieb der Heizung.

Zwar hat der Zeuge im Rahmen seiner gerichtlichen Anhörung vom 20. September 2011 angegeben, bei der Bestellung der Heizkörper sei es der Klägerin ausschließlich um Komfortgesichtspunkte bei den Beratungen gegangen. Es sei auf keinen Fall um günstige Kosten bei der Umstellung auf die Geräte der Firma EVO durch die Klägerseite eingegangen worden. Auch auf entsprechende Nachfrage des Gerichts hat der Zeuge erklärt, dass für die Klägerin ausschließlich Komfortgesichtspunkte bei der Kaufentscheidung leitend gewesen seien.

Andererseits hat der Zeuge auch bekundet, dass er der Klägerin im Verlauf der Beratung dargestellt habe, dass sie mit dem Einsatz der von der Beklagten vertriebenen Heizkörper ihren Stromverbrauch deutlich verringern könne. Bei der Berechnung habe er insgesamt festgestellt, dass ein Heizkörper der Firma EVO lediglich 6 kWh verbrauche, jedoch das zuvor von der Mutter der Klägerin benutzte Nachspeichergerät einen Gesamtverbrauch von 30 kWh pro Tag verursache. Bei Zugrundelegung durchschnittlicher Energiepreise wäre beim Betrieb eines Nachtspeichergerätes ein täglicher Strombedarf in Höhe von ca. 4,00 € gegeben, während der Heizbedarf der Heizkörper der Beklagten zu einem täglichen Energiebedarf in Höhe von 2,00 € führe.

Das Gericht hat auf Grund der Angaben des Zeugen Zweifel daran, dass seine Behauptung zutrifft, dass es der Klägerin ausschließlich um Komfortgesichtspunkte gegangen sei. Dies wird insbesondere anhand der Berechnungen des Zeugen deutlich, in denen der Zeuge im Einzelnen die jeweiligen Verbrauchswerte der Nachtspeicheröfen bzw. der von dem Beklagten vertriebenen Elektroheizgeräten skizziert hat und an dessen Ende sich die Feststellung findet, dass mit den Nachtspeichergeräten ein Verbrauch in Höhe von 30 kWh erzielt werde, während die von der Beklagtenseite vertriebenen Heizungen mit einem Strombedarf von 10,6 kWh auskommen. Diese beiden Beträge wurden an exponierter Stelle am Ende der Berechnungen des Zeugen dargestellt, so dass auch alleine auf Grund dieses Umstandes deutlich wird, dass es in der Beratung offensichtlich nicht alleine um Komfortgesichtspunkte, sondern auch entscheidend um Verbrauchsgesichtspunkte gegangen ist.

Diese vom Zeugen , gefertigten Berechnungen stützen deshalb die Behauptung der Klägerseite, dass sich die Vertragsverhandlungen in wesentlichen Teilen um Kostenersparnisse bei den Stromkosten gedreht haben.

Bei dieser Sachlage hätten seitens der Beklagtenseite eindeutige Hinweise darauf erfolgen müssen, dass angesichts des Umstandes, dass die in Rede stehenden Heizgeräte nicht mit Nachtspeicherstrom betrieben werden können, auch bei einem geringeren Stromverbrauch bedeutend höhere Heizkosten als zuvor entstehen können.

In keinem der von dem Beklagten übermittelten Werbeprospekte, Schreiben und auch Vertragsunterlagen - soweit sie der Klägerseite kurz vor oder kurz nach dem Vertragsschluss zugänglich gemacht worden sind - befinden sich Hinweise darauf, dass es sich bei diesen Heizgeräten nicht um Nachtspeicherheizungen handelt, sondern um Geräte, die mit Tagstrom betrieben werden müssen. Insoweit hätte die Beklagtenseite deshalb im Einzelnen die Klägerin darüber aufklären müssen, welche konkreten Stromkosten auch bei einem möglicherweise geringeren Gesamtverbrauch durch den höheren Tarif zu erwarten gewesen seien. Insoweit hätte es einer konkreten Berechnung auch unter Zugrundelegung der von der Mutter der Klägerin bezahlten Stromtarife bedurft.

Diesen weitgehenden Aufklärungspflichten ist der von dem Beklagten eingesetzte Vertreter bzw. Erfüllungsgehilfe nicht nachgekommen. Selbst wenn, wie vom Zeugen , in der gerichtlichen Anhörung behauptet, ein Hinweis auf den Betrieb der Geräte am Tagstrom erfolgt sein sollte, so genügt dies den gesteigerten Aufklärungspflichten im vorgenannten Sinne nicht. Es kann deshalb dahingestellt bleiben, ob eine derartige Behauptung überhaupt durch den Zeugen , gegenüber der Klägerin aufgestellt worden ist, was von dieser bestritten wurde.

Schließlich muss auch noch Berücksichtigung finden, dass die Beklagtenseite im Rahmen ihrer Werbeprospekte bzw. in dem Anschreiben gegenüber der Klägerin immer wieder mit der Mög-

lichkeit der Verringerung von Heizkosten erworben hat und deshalb auch die Beklagtenseite gehalten gewesen wäre, der Klägerseite im konkreten Fall eine genaue Gegenüberstellung der unter Zugrundelegung des konkreten Bedarfs zu erwartenden Stromkosten der Geräte des Beklagten zu präsentieren.

Nach alledem war eine erhebliche Verletzung der vertraglichen Aufklärungspflichten von der Beklagtenseite zu verzeichnen, zumal der Beklagte sich in dem Bereich von Elektroheizungen bereits seit längerer Zeit spezialisiert hat und deshalb über besondere Fachkenntnisse verfügt, die auch dem Kunden im Rahmen der bestehenden Vertragsverhandlungen nicht vorenthalten werden dürfen. Mithin bestand auf Grund der Verletzung dieser Pflichten auch Anspruch auf Rückgängigmachung des Kaufvertrages. Die Beklagtenseite ist deshalb grundsätzlich zur Rückzahlung der erhaltenen Beträge verpflichtet.

Da jedoch die Heizkörper unstreitig zumindest im Zeitraum zwischen September 2009 und Januar 2011 in der Wohnung der Mutter der Klägerin im Einsatz waren, war insoweit ein Gebrauchsvorteil bei der Berechnung des zu erstattenden Betrages in Ansatz zu bringen.

Unter Berücksichtigung der Dauer der Nutzung und der Lebenserwartung der Elektrospeichergeäte, war die Höhe des Gebrauchsvorteils hier nach § 287 ZPO zu schätzen und erschien dem Gericht in Höhe von 10 % des bisher gezahlten Preises und damit mit einem abzuziehenden Betrag in Höhe von 235,90 € angemessen. Mithin ergibt sich ein von der Beklagtenseite zu zahlender Betrag in Höhe von 2.123,10 €.

Der Feststellungsantrag hinsichtlich des Annahmeverzuges des Beklagten ist zulässig, da auf der Klägerseite ein nach § 256 I ZPO erforderliches Feststellungsinteresse im Hinblick auf die Wirkungen des Gläubigerverzuges gemäß § 300 BGB gegeben ist.

Der Feststellungsantrag ist auch begründet, da der Beklagte sich mit der Rücknahme der Heizkörper gemäß §§ 293, 295 BGB in Annahmeverzug befindet, nachdem die Klägerin die Beklagtenseite mit anwaltlichem Schreiben vom 25. Januar 2011 vergeblich zur Rücknahme aufgefordert wurde.

Der Anspruch auf Erstattung der vorgerichtlichen Anwaltskosten ist aus §§ 280 I, 325 i. V. m. § 249 Satz 1 BGB begründet. Bei dem hier in Rede stehenden Schadensersatzanspruch<sup>47</sup> ist die Inanspruchnahme anwaltlicher Hilfe als adäquate Folge der Pflichtverletzung der Beklagtenseite anzusehen, so dass eine Erstattung der Anwaltskosten grundsätzlich beansprucht werden kann. Bei der Gebührenberechnung ist jedoch nicht der Betrag der ursprünglichen Kaufpreisforderung in Ansatz zu bringen, sondern lediglich der von der Beklagtenseite zu erstattende Schadensersatz, der sich vorliegend auf 2.123,10 € bemisst. Unter Zugrundelegung dieses Gegenstandswertes ergibt sich ein Betrag für die Erstattung der außergerichtlichen Rechtsverfolgung in Höhe von 272,87 € (1,3 Gebühr in Höhe von 209,30 €, 20,00 € Auslagenpauschale sowie 43,47 € Mehrwertsteuer).

Da die Kostenerstattungspflicht bereits aus § 249 BGB folgt, war im Ergebnis nicht mehr darauf einzugehen, ob auch unter Verzugs Gesichtspunkten die Kosten für die außergerichtliche Rechtsverfolgung zu erstatten waren. Insoweit ist darauf hinzuweisen, dass grundsätzlich das verzugsbegründende Schreiben keinen erstattungsfähigen Verzugschaden darstellt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 II Ziffer 1 ZPO, da die Klage in der Hauptsache lediglich hinsichtlich eines Betrages in Höhe von 10 % der Klageforderung abzuweisen war.

Die Zinsentscheidung beruht auf §§ 286, 288 BGB, da sich der Beklagte nach Ablehnung der Rückabwicklung des Kaufvertrages seit 25. Januar 2011 im Verzug befand.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 709, 708 Nr. 11 ZPO.

Michel  
Richter am Amtsgericht

## Beschluss

Der Streitwert wird auf 2.359,00 € festgesetzt.

Michel  
Richter am Amtsgericht